

# RS UVS Steiermark 1999/10/14 30.6-69/1999

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1999

## Rechtssatz

Die Ablieferungspflicht nach § 44 Abs 4 KFG besteht auch dann, wenn der verpflichtete bisherige Zulassungsbesitzer über den betreffenden LKW-Anhänger bzw. dessen Kennzeichentafeln und Zulassungsschein nicht verfügen kann, weil der Anhänger von dritten Personen benutzt und dem Verpflichteten (Geschäftsführer einer Transport-GmbH) nicht herausgegeben wird. So hätte der Verpflichtete grundsätzlich mit einem effektiven Kontrollsystem gewährleisten müssen, dass ihm als § 9 VStG-Verantwortlicher jederzeit bekannt ist, wo sich der Anhänger bzw. dessen Kennzeichentafeln und Zulassungsschein befinden, sodass eine jederzeitige Verfügbarkeit besteht. In diesem Sinne ist es bei fehlender Verfügbarkeit seine Aufgabe, unmittelbar nach Kenntnis (Zustellung) des Ablieferungsbescheides eine entsprechende Anzeige bei der Polizei (Gendarmerie) zu machen bzw. nach dem Anhänger fahnden zu lassen.

## Schlagworte

Ablieferungspflicht Verpflichteter Kontrollsystem Fahndungspflicht Entlastungsbeweis

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)